

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. September 1972

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von Getreide zugunsten von Entwicklungsländern im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(72/491/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der
Gemeinschaft für 1970/1971 zur Verfügung gestellt
werden —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die
Artikel 113, 114 und 228,

BESCHLIESST:

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das
Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1967 abge-
schlossen ⁽¹⁾.

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und dem Welternährungsprogramm das im
Anhang enthaltene Abkommen über die Lieferung
von Getreide zugunsten von Entwicklungsländern im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen.

Das Welternährungsprogramm hat die von ihm be-
nötigten Mengen an Getreide zur Deckung eines
dringenden Nahrungsmittelbedarfs und zur Durch-
führung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungs-
vorhaben in den Entwicklungsländern angegeben;
zu diesem Zweck müßte ihm eine 9 000 Tonnen
Rohgetreide entsprechende Menge an Erzeugnissen

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur
Unterzeichnung des Abkommens berechtigten Perso-
nen zu bestellen, und ihnen die Befugnisse zu über-
tragen, die erforderlich sind, damit sie für die Ge-
meinschaft verbindlich handeln können.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1972

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 66 vom 23. 3. 1970, S. 1.